

# RS Vwgh 2003/10/16 2000/07/0252

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.2003

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §31b Abs1 lita idF 1997/I/059;

## Rechtssatz

Aus der Ausnahmebestimmung des § 31b Abs 1 lit a WRG 1959 in der Fassung der NovBGBl I 59/1997 ist ableitbar, dass sich sonstige Arten der Lagerung (bei beabsichtigter projektspezifischer Entfernung des Materials) auch unter den Begriff "langfristige Ablagerung" subsumieren lassen, zumal ansonsten die in dieser Bestimmung enthaltene Ausnahme überflüssig wäre. (Hier: Da eine bewilligungsfreie Lagerung iSd § 31b Abs. 1 lit. a WRG 1959 - schon mangels ordnungsgemäßer Ausstattung der Anlage; Lagerung des biogenen Materials auf unbefestigtem Boden; möglicher Gefährdung des Grundwassers durch das aus diesem Material stammende Sickerwasser - nicht vorliegt, ergibt sich daraus, dass die Lagerung von biogenem Material bewilligungspflichtig ist.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000070252.X02

## Im RIS seit

10.11.2003

## Zuletzt aktualisiert am

22.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)